

BUND Wacholderweg 24 41169 Mönchengladbach

An die
Stadt Mönchengladbach
Oberbürgermeister
Rathausplatz 1
41061 Mönchengladbach

Landesverband Nordrhein Westfalen e. V.
Kreisgruppe Mönchengladbach
Wacholderweg 24
41169 Mönchengladbach

 02161 – 55 83 81
 03212 - 1023994
MAIL info@bund-mg.de
www www.bund-mg.de

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
Unser Zeichen
Datum 7.1.2017

Baumfällungen im NSG Bungtwald

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Erstaunen und Entsetzen mussten wir heute bei einer Wanderung im Naturschutzgebiet Volksgarten-Bungtwald feststellen, dass dort zwischen Peter-Krall-Str. und Hardterbroicher Str. in großem Umfang u.a. alte Rotbuchen gefällt wurden und offensichtlich noch weitere gefällt werden sollen (rote Baummarkierungen).

Die Rotbuchenaltbestände sind lt. Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach (2004) ein wertbestimmendes Merkmal dieses ältesten Naturschutzgebietes der Stadt und daher besonders geschützt (siehe Anlage 1).

Von einer Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes ist uns nichts bekannt. Eine solche wäre auch sachlich u.E. kaum begründbar.

Wir möchten Sie daher bitten, uns bis zum 20.1.2017 mitzuteilen, auf welcher rechtlichen Grundlage bzw. vor welchem sachlichen Hintergrund diese Fällungen veranlasst und durchgeführt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Buche (Rot-Buche), Umtriebsalter 120-160 Jahre, Lebenserwartung 200-300 Jahre

Festsetzungen im Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach, 2004 (S. 74/75)

2.2.13 Naturschutzgebiet „Volksgarten-Bungtwlad-Elschenbroich“ – N13

Schutzzweck u.a.:

- Erhalt der besonders eindrucksvollen Rotbuchen-Altbestände im Westen des Schutzgebietes

Gebote:

Die Buchenaltbestände sind auf der Grundlage des Altholzerhaltungskonzeptes des Forstamtes Mönchengladbach vom 5.3.1993 über ihr Umtriebsalter hinaus zu erhalten, Teile davon bis zu ihrem physiologischen Ende.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen

(Landesnaturenschutzgesetz – LnatSchG NRW)

in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) ⁽¹⁾

§77 Ordnungswidrigkeiten

(zu §69 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Ergänzend zu § 69 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,

4. einem gemäß § 23 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 28 Absatz 2 oder § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 36 oder § 43 Absatz 1 bis 3 oder in einem Landschaftsplan, einer Rechtsverordnung oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Biosphärenregionen, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung, die ordnungsbehördliche Verordnung oder der Landschaftsplan, wenn er nach dem 1. Januar 1984 in Kraft getreten ist, für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Aufnahmen vom 5.1.2017 im NSG Bungtwald zwischen Peter-Krall-Str. und Hardterbroicher Str.







Fotos: H. Rütten